

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

Die First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg ("Fiserv") und das in der "Business Card Rahmenvereinbarung"("Firmenantrag") genannte Unternehmen ("Firma") schließen diese "Rahmenvereinbarung Fiserv Mastercard Business Card" ("Rahmenvereinbarung") über die Ausgabe von Mastercard Business Cards an die Firma zur Nutzung durch gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Firma ("Karteninhaber") gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

1 Ausgabe von Karten; Bearbeitung von Kartenanträgen

- 1.1 Fiserv gibt an die Firma zur Nutzung durch Karteninhaber Mastercard Business Cards ("Karten") nach Maßgabe des jeweils abzuschließenden Kartenvertrags zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen aus. Der jeweilige Kartenvertrag besteht aus einem "Business Card Kartenantrag" ("Kartenantrag") und den "Bedingungen für die Fiserv Mastercard Business Card für Karteninhaber" sowie, bei Nutzung der Karte für elektronische Fernzahlungen mit der Karte über das Internet, den "Nutzungsbedingungen 3D Secure", sowie, bei Nutzung der Funktionalitäten "Kreditkarteninfo online" und/oder "SMS@lert", den "Nutzungsbedingungen Kreditkarteninfo online und SMS@lert" (zusammen "Kartenbedingungen") sowie einer Annahmeerklärung von Fiserv. Fiserv behält sich die Ablehnung eines Kartenantrags vor.
- 1.2 Die Ausgabe der Karten stellt einen Zahlungsdienst i.S.v. Titel 12, Untertitel 3. Zahlungsdienste des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("BGB") dar. Von der in § 675e Abs. 2 bis 4 BGB vorgesehen Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, d.h. die dort genannten, abdingbaren Regelungen finden keine und die abänderbaren Regelungen finden abgeänderte Anwendung, soweit sich aus dieser Rahmenvereinbarung sowie den in ihrer in Bezug genommenen Unterlagen nichts anderes ergibt.
- 1.3 Fiserv stellt der Firma den Kartenantrag und die Kartenbedingungen selbst oder, sofern Fiserv und die Firma einen Kooperationspartner nutzen, durch den Kooperationspartner zur Verfügung.

1.4 Die Firma

- a) übermittelt dem beantragenden Karteninhaber den Kartenantrag und die Kartenbedingungen,
- b) prüft die Angaben in dem Kartenantrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
- c) bestätigt die Berechtigung des künftigen Karteninhabers zum Erhalt einer Karte,
- d) unterrichtet den künftigen Karteninhaber darüber, dass eine Nutzung der Karte nur zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen zugelassen und die Begleichung privater Aufwendungen zwar technisch möglich ist, aber untersagt ist,
- e) informiert den künftigen Karteninhaber darüber, dass die Firma die Daten über die Nutzung der Karte erhält,
- f) bestätigt das Vorstehende durch Mitunterzeichnung des Antrages,
- g) leitet den Kartenantrag an die in der Übersicht "Ansprechpartner Firma" genannte Adresse zur Bearbeitung weiter,
- h) ist dafür verantwortlich, dass die Karteninhaber die Kartenbedingungen einhalten.

2 Verfügungsrahmen

2.1 Gesamtverfügungsrahmen für die Firma:

- a) Fiserv räumt der Firma pro monatlicher Abrechnungsperiode einen Gesamtverfügungsrahmen für den Einsatz der Karten durch die Karteninhaber ein. Den bei Beginn der Rahmenvereinbarung gewünschten Gesamtverfügungsrahmen beantragt die Firma im Firmenantrag.
- b) Die Firma wird Fiserv zur Durchführung ihrer aufsichtsrechtlich geforderten Prüfungen sowie zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen (insbesondere aus dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ("ZAG") und dem Geldwäschegesetz) geforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies schließt solche zur Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma ein, d.h. Informationen und Unterlagen über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Firma (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen drei Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z.B. beglaubigte Handelsregisterauszüge), die Fiserv als notwendig oder zweckdienlich ansieht. Sofern im Firmenantrag ein Kooperationspartner genannt ist, weist die Firma diesen zur Übermittlung der Informationen und Unterlagen an und entbindet ihn, sofern der Kooperationspartner ein Kreditinstitut ist, im Firmenantrag insoweit vom Bankgeheimnis.
- c) Fiserv wird nach Abschluss der Überprüfung und Annahme des Antrags den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen schriftlich bestätigen. Dieser Gesamtverfügungsrahmen gilt bis auf weiteres. Fiserv kann den Gesamtverfügungsrahmen jederzeit herabsetzen sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wenn die geforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden) vollständig aufheben.

2.2 Verfügungsrahmen für die Karteninhaber:

- a) Die Firma wird im Rahmen ihres Gesamtverfügungsrahmens die Verfügungsrahmen für die einzelnen Karteninhaber festlegen und Fiserv im jeweiligen Kartenantrag mitteilen.
- b) Der einzelne Karteninhaber kann seine Karte innerhalb seines Verfügungsrahmens nutzen, wenn sich seine Verfügungen und die der anderen Karteninhaber der Firma insgesamt innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens der



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

Firma bewegen und sofern der Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Die Firma wird ihre Karteninhaber auf die Beschränkung ihrer individuellen Verfügungsrahmen hinweisen.

- c) Etwaige Überschreitungen des Gesamtverfügungsrahmens bzw. der Verfügungsrahmens durch Karteninhaber lassen die Haftung der Firma unberührt.
- d) Auch nach Festlegung der Verfügungsrahmen für die Karteninhaber durch die Firma bleibt Fiserv berechtigt, die Verfügungsrahmen für die Karteninhaber anzupassen und gegebenenfalls die Sperrung einzelner Karten vorzunehmen.
- 2.3 Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze durch Fiserv führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. D.h. auch wenn ein Karteninhaber den Verfügungsrahmen bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist Fiserv berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen gegenüber der Firma zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

3 Zahlungen und Zahlungsverpflichtung; Kartenabrechnung; Lastschrifteinzug

- 3.1 Fiserv wird die bei der Nutzung der jeweiligen Karte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen die Firma bezahlen. Vertragsunternehmen sind Unternehmen, bei denen Karteninhaber Waren und Dienstleistungen mit ihrer Karte bargeldlos bezahlen können; sie sind erkennbar an den Akzeptanzsymbolen, die auf der Karte angebracht sind. Die Firma ist ihrerseits verpflichtet, Fiserv diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten (ebenfalls erkennbar an den Akzeptanzsymbolen, die auf der Karte angebracht sind) entstandene Forderungen.
- 3.2 Der jeweilige Zahlungsvorgang wird vom betreffenden Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei Fiserv wird diese sicherstellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens gemäß der in Ziffer 3.3 genannten Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Alle Zahlungsaufträge, die nach der Annahmefrist/Cut-Off-Zeit bei Fiserv eingehen, gelten im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist als am folgenden Geschäftstag bei Fiserv eingegangen.
- 3.3 Ausführungsfrist:
 - a) Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Währungsraumes ("EWR") in Euro: Maximal ein Geschäftstag.
 - b) Kartenzahlungen innerhalb des EWR in einer EWR-Währung (außer Euro): Maximal vier Geschäftstage. Zu den EWR-Währungen gehören zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung folgende Währungen: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
 - c) Kartenzahlungen außerhalb des EWR: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.
- 3.4 Die Fiserv aufgrund der Nutzung der Karte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte werden auf dem jeweiligen Kartenkonto in laufende Rechnung eingestellt.
- 3.5 Nutzt ein Karteninhaber seine Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Parteien vereinbaren gemäß Art. 3a Abs. 6 letzter Satz der EU-Preisverordnung, dass Art. 3a Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 der EU-Preisverordnung keine Anwendung finden.
- 3.6 Da die Abrechnung der Kartenumsätze über ein Konto der Firma erfolgt, erhält neben dem jeweiligen Karteninhaber auch die Firma eine Kopie der Kartenabrechnung. Die Kartenumsätze werden jeweils einzeln aufgeführt. Die Kartenabrechnung erfolgt in der mit der Firma vereinbarten Weise einmal im Monat, sofern Kartenumsätze vorliegen. Fiserv stellt die Kartenabrechnungen papierhaft zur Verfügung.
 - Nutzt die Firma den Service "Kreditkarteninfo online", stellt Fiserv die Kartenabrechnungen dort zum Abruf bereit, außerdem kann sich die Firma dort die laufenden Kartenumsätze ansehen. Der Versand der Kartenabrechnung in Papierform erfolgt bei Nutzung von "Kreditkarteninfo online" nur auf ausdrückliche Beauftragung durch die Firma. Für die Funktion "Kreditkarteninfo online" gelten die "Nutzungsbedingungen Kreditkarteninfo online und SMS@lert", die Bestandteil der Kartenbedingungen sind. Das für die Funktion zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis von Fiserv.
- 3.7 Der in der Kartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald Fiserv der Firma die Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird dem Konto der Firma (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Die Firma erteilt Fiserv ein SEPA-Lastschriftmandat und trägt dafür Sorge, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist.
- 3.8 Jede Kartenabrechnung ist unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen. Reklamationen und Beanstandungen gegen die Richtigkeit der Kartenabrechnungen oder einzelner Positionen müssen unverzüglich und können nur mit Begründung geltend gemacht werden. Die Beanstandung von einzelnen Positionen auf Kartenabrechnungen berechtigt bei Einzügen von fälligen Rechnungsbeträgen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

4 Haftung der Firma

- 4.1 Die Firma haftet für alle mit den Karten getätigten Umsätze. Umfasst von der Haftung der Firma sind insbesondere auch vertragswidrig von Karteninhabern für private Zwecke getätigte Umsätze sowie nach Maßgabe von Ziffer 4.2 missbräuchliche Umsätze.
- 4.2 Haftung bei missbräuchlicher Verwendung von Karten:
 - a) Haftung der Firma bis zur Sperranzeige:
 - (i) Verliert ein Karteninhaber seine Karte, PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet die Firma für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden

- in Höhe von bis zu 50,00 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft,
- und auch über 50,00 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach den Kartenbedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat Fiserv durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet Fiserv für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

Die Haftung der Firma nach Buchstabe (iii) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- (ii) Die Firma haftet nicht nach Buchstabe (i), wenn
 - es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten der Fiserv oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Fiserv ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Buchstabe (iii) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- (iii) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach den Kartenbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt die Firma den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder den Diebstahl der physischen Karte oder die missbräuchliche Kartenverfügung Fiserv schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die PIN auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
 - die PIN auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gespeichert hat oder
 - die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (iv) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet die Firma pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen der Karte.
- (v) Die Firma ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Buchstaben (i) und (iii) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil Fiserv nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (vi) Hat Fiserv bei Einsatz der Karte für Internetzahlungen eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl Fiserv zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung der Firma und der Fiserv abweichend von den Buchstaben (i) und (iii) nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 BGB. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (vii) Die Buchstaben (ii), (iv) bis (vi) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

b) Haftung der Firma ab Sperranzeige

Sobald Fiserv der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren angezeigt wurde, übernimmt Fiserv alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt die Firma auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

- 4.3 Die Firma haftet außerdem für alle Verbindlichkeiten, die aufgrund der Benutzung der Karte durch den jeweiligen Karteninhaber entstehen, sowie für sämtliche Neben- und Schadensersatzforderungen, auch falls dem betreffenden Karteninhaber durch die Firma die Berechtigung zur Nutzung der Karte entzogen wurde.
- 4.4 Im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung haftet die Firma bis zur Rückgabe aller Karten an Fiserv für sämtliche mit den Karten getätigten Umsätze. Unabhängig davon wird Fiserv zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit einer gekündigten Karte nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden. Fiserv ist hierzu berechtigt, die Karten zu sperren oder einziehen zu lassen.

5 Entgelte; Abrechnung; Lastschrifteinzug; Änderungen von Entgelten

- 5.1 Die Entgelte für Fiserv ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Leistungen, die typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, gilt das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung geltende Preis- und Leistungsverzeichnis, für Leistungen, die typischerweise nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Ersatzkarte, PIN-Nacherstellung), gilt das zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der betreffenden Leistung aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 5.2 Die Abrechnung der Entgelte erfolgt einmal monatlich. Ziffer 3.7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 5.3 Änderungen von Entgelten für Leistungen, die typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden der Firma spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen können auf elektronischem Kommunikationsweg angeboten werden. Die von Fiserv angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die Firma diese annimmt. Das Schweigen der Firma gilt als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn die Firma das Änderungsangebot von Fiserv nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Fiserv wird die Firma im Änderungsangebot auf die Folgen ihres Schweigens hinweisen. Macht Fiserv von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann die Firma die Rahmenvereinbarung oder die von der Änderung betroffenen Kartenverträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Fiserv die Firma in ihrem Änderungsangebot hinweisen.
- 5.4 Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses (Ziffer 3.5 Satz 1) wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung der Firma wirksam.

6 Informationspflichten der Firma

- 6.1 Die Firma wird Fiserv unverzüglich in Textform oder auf sonstigem elektronischem Weg alle für die Rahmenvereinbarung und Kartenverträge wesentlichen Tatsachen mitteilen, insbesondere Änderungen von Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten der der Fiserv bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
- 6.2 Sofern nicht der Karteninhaber Fiserv direkt informiert, hat die Firma Fiserv unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- 6.3 Einwendungen gegen Kartenabrechnungen müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Kartenabrechnungen der Firma nicht zugehen, muss die Firma Fiserv ebenfalls unverzüglich informieren.
- 6.4 Sofern die Firma Karteninhabern die Nutzungsberechtigung für die Karte entzieht oder sofern Karteninhaber aus der Firma ausscheiden, muss die Firma dies Fiserv unverzüglich mitteilen, damit Fiserv die betreffende Karte sperren kann. Die Kosten insoweit gehen zu Lasten der Firma. Schäden, die Fiserv aufgrund verspäteter oder unterlassener Mitteilungen entstehen, sind von der Firma zu tragen.

7 Vertragsdauer und Kündigung der Rahmenvereinbarung und der Kartenverträge

- 7.1 Diese Rahmenvereinbarung sowie die Kartenverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Rahmenvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kartenverträge können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 7.2 Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, durch den die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung und/oder einzelner oder aller Kartenverträge auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei für die kündigende Partei unzumutbar ist. Ein solcher Grund ist für Fiserv z.B. gegeben, wenn



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- a) die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat oder sich die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Firma wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Fiserv gegenüber der Firma gefährdet ist;
- eine wesentliche Verpflichtung aus der Rahmenvereinbarung und/oder der Kartenverträge verletzt wird und in Anbetracht dieser Verletzung Fiserv die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung und/oder Kartenverträge nicht zugemutet werden kann;
- die Beendigung der Rahmenvereinbarung und/oder der Kartenverträge aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen, auf Grund Fiserv-interner Vorgaben (z.B. Compliance- oder Risikomanagement-Vorgaben) oder auf Grund der Anforderung einer Behörde oder eines Gerichts erforderlich ist;
- d) Fiserv nicht mehr über die für ihre Tätigkeit notwendigen Erlaubnisse und Lizenzen verfügt;
- e) die Firma nicht, wie von Fiserv gefordert, die aus geldwäscherechtlichen Gründen benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt; oder
- f) im Hinblick auf Kartenverträge, wenn der betreffende Karteninhaber aus der Firma ausscheidet oder ihm von der Firma die Berechtigung zur Nutzung der Karte entzogen wird.

Grundsätzlich ist vor einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe erforderlich. Das gilt dann nicht, wenn die Abmahnung aus gesetzlich festgelegten Gründen entbehrlich ist, sowie im Fall der Buchstaben (c), (d) und (f).

Die Kündigung der Rahmenvereinbarung gilt gleichzeitig als Kündigung sämtlicher Kartenverträge und die Kartenverträge enden mit Beendigung der Rahmenvereinbarung.

- 7.3 Bei Beendigung der Rahmenvereinbarung wird die Firma die Karten einziehen und entwertet (z.B. durchgeschnitten oder perforiert) an Fiserv schicken. Dasselbe gilt bei Beendigung von Kartenverträgen.
- 7.4 Die Firma haftet bis zum Eingang der entwerteten Karten für sämtliche mit diesen Karten getätigten Umsätze. Unabhängig davon wird Fiserv zumutbare Maßnahmen ergreifen (z.B. Sperre der Karten), um Verfügungen mit den Karten zu verhindern.

8 Einzug und Sperrung von Karten durch Fiserv

- 8.1 Fiserv darf Karten sperren und den Einzug der Karten (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karten verlangen oder selbst veranlassen, wenn
 - sie berechtigt ist, den betreffenden Kartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Karte aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder

der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

- 8.2 Fiserv wird die Firma unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre darüber unterrichten. Fiserv wird die betreffende Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie die Firma unverzüglich. Die Firma wird den betreffenden Karteninhaber informieren.
- 8.3 Eine Sperre der physischen oder virtuellen Karte bewirkt stets die Sperre der digitalen Karte (sofern Fiserv eine digitale Karte anbietet), der sie zugrunde liegt. Eine Sperre der digitalen Karte kann auch ohne Sperre der zugrunde liegenden physischen oder virtuellen Karte erfolgen.

9 Eigentum und Gültigkeit

- 9.1 Die Karten bleiben Eigentum von Fiserv. Sie sind nicht übertragbar. Die Karten sind nur für den jeweils auf ihnen angegebenen Zeitraum gültig.
- 9.2 Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der betreffenden Karte ist Fiserv berechtigt, die alte Karte zurückverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte (sofern eine digitale Karte angeboten wird) zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Ziffer 7.3 Satz 1 gilt entsprechend.
- 9.3 Fiserv behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit eines Kartenvertrages die Karte gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dadurch nicht. Ziffer 7.3 Satz 1 gilt entsprechend.

10 Einschaltung von Dienstleistern und Kooperationspartnern

Fiserv ist berechtigt, zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Rahmenvereinbarung und Kartenverträge zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der von der Firma und den Karteninhabern zu erbringenden Leistungen Dienstleister zu beauftragen und mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten. Einzelheiten sind in den Datenschutzinformationen nach Art. 13, 14 DSGVO geregelt, die die Firma den Karteninhabern zur Verfügung stellen wird.



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen aus dem Bereich der anderen Partei bzw. ihrer verbundenen Unternehmen nur für Zwecke der Erfüllung der Rahmenvereinbarung und Kartenverträge und nicht für eigene Zwecke zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht für die Durchführung der Rahmenvereinbarung sowie der Kartenverträge erforderlich ist. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen von Fiserv. Vertrauliche Informationen sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 11.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien für drei Jahre weiter.
- 11.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit nach dieser Rahmenvereinbarung allgemein bekannt sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, ohne dass die Dritten gegen eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben, unabhängig von den vertraulichen Informationen der offen legenden Partei erarbeitet wurden, in einem Gerichtsoder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder die der Empfänger bereits vor Erhalt durch die offen legende Partei im Besitz hatte.
- 11.4 Weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

12 Haftung der Fiserv

- 12.1 Für die Haftung von Fiserv bei nicht autorisierten Kartenverfügungen gilt:
 - a) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

hat Fiserv gegen die Firma keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Fiserv ist verpflichtet, der Firma den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Firmenkonto belastet, bringt Fiserv dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem Fiserv angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder Fiserv auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat Fiserv einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

- b) Die Firma hat Fiserv unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Firma Fiserv nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn Fiserv die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Haftungsansprüche kann die Firma auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- c) Ansprüche der Firma gegen Fiserv sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Fiserv keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von Fiserv aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
- 12.2 Ansprüche aus den §§ 675x bis 675z BGB sind ausgeschlossen.
- 12.3 Im Übrigen gilt für die Haftung von Fiserv folgendes:
 - a) Fiserv haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Rahmenvereinbarung und der Kartenverträge erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die Firma vertrauen darf und vertraut (vertragswesentliche Pflicht), der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Arglist oder bei Abgabe einer Garantie. Eine verschuldensunabhängige Haftung im Übrigen sowie die Haftung für Fahrlässigkeit im Übrigen sind ausgeschlossen.
 - Fiserv haftet für die einfach fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
 - c) Im Falle des Buchstaben b) ist die Haftung der Fiserv für mittelbare, indirekte und Folgeschäden (insbesondere für entgangenen Gewinn, Umsatzausfälle, Geschäftsverluste, Mehraufwendungen) ausgeschlossen.
 - für sonstige Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung der Fiserv pro Kalenderjahr auf die Entgeltansprüche von Fiserv gegenüber der Firma, maximal jedoch EUR 100.000,-- begrenzt.



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von Fiserv verursacht wurden.
- f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes).
- 12.4 Schadensersatzansprüche der Firma verjähren in 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung oder Pflichtverletzung, sofern das Gesetz eine längere Verjährungsfrist nicht zwingend vorschreibt.
- 12.5 Die Firma ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

13 Änderungen der Rahmenvereinbarung und der Kartenbedingungen

- 13.1 Fiserv wird der Firma Änderungen der Rahmenvereinbarung und der Kartenbedingungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Änderungen können auf elektronischem Kommunikationsweg angeboten werden.
- 13.2 Die von Fiserv angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die Firma diese annimmt. Das Schweigen der Firma gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn die Firma das Änderungsangebot der Fiserv nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Fiserv wird die Firma im Änderungsangebot auf die Folgen ihres Schweigens hinweisen.
- 13.3 Macht Fiserv von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann die Firma die Rahmenvereinbarung oder die von der Änderung betroffenen Kartenverträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Fiserv die Firma in ihrem Änderungsangebot hinweisen.

14 Kontaktdaten

Kontaktdaten für die Firma bei Fiserv und, sofern Fiserv und die Firma mit einem Kooperationspartner zusammenarbeiten, des Kooperationspartners für Mitteilungen nach dieser Rahmenvereinbarung und der Kartenverträge sind in der Übersicht "Ansprechpartner Firma" und für die Karteninhaber in der "Ansprechpartner Karteninhaber" enthalten, jeweils in der aktuell zur Verfügung gestellten Fassung.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich in ihr in Bezug genommenen Dokumente unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 15.2 Rechte und/oder Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und den Kartenverträgen darf die Firma weder abtreten noch übertragen. Fiserv kann ihre Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und Kartenverträgen insgesamt oder teilweise auf Dritte übertragen; soweit dies regulierte Tätigkeiten betrifft, jedoch nur an Dritte, die über eine vergleichbare Erlaubnis verfügen, die sie in Deutschland nutzen dürfen. Fiserv ist außerdem zum Einsatz von Dienstleistern, z.B. verbundenen Unternehmen, und Kooperationspartnern berechtigt.
- 15.3 Sollten Änderungen an der Rahmenvereinbarung oder der Kartenverträge auf Grund rechtlicher, aufsichtsrechtlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen oder auf Grund Fiserv-interner Vorgaben erforderlich sein, so werden die Parteien die Rahmenvereinbarung bzw. Kartenverträge, soweit erforderlich, anpassen.
- 15.4 Die Firma darf nur aufrechnen, wenn ihre Forderungen gegenüber Fiserv unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 15.5 Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der in ihr Bezug genommenen Dokumente enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf ihren Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.6 Die Rahmenvereinbarung sowie die Kartenverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.



der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v.d.H.

Allgemeine Informationen im Hinblick auf die Erbringung von Zahlungsdiensten

1. Name und Anschrift; Eintragung im Handelsregister

First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg, Sitz: Bad Homburg, Handelsregister Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, HRB 14567.

Telefon: Allgemein: 069/7933-2200 (montags bis freitags an Geschäftstagen von 8 bis 20 Uhr. Im Übrigen siehe Übersicht "Ansprechpartner Firma".

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Fiserv ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn ("BaFin"), als E-Geld-Institut zugelassen und beaufsichtigt (Zulassungs-Nr. bei der BaFin: 122281). Das E-Geld-Instituts-Register ist auf der Website der BaFin abrufbar: https://www.bafin.de.

3. Rahmenvereinbarung; Kartenverträge; Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Rahmenvereinbarung und die Kartenverträge ist Deutsch. Die Kommunikation mit der Firma findet grundsätzlich in Deutsch, in Ausnahmefällen auch in Englisch statt.

4. Geschäftstage der Fiserv

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Fiserv unterhält den für die Ausführung der Zahlungsvorgänge erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen in den Bundesländern Hessen und Bayern, außer samstags, Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember).

Beschwerdeverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen der Firma und Fiserv über rechtliche Fragen kann die Firma die Gerichte anrufen.

Sie kann sich außerdem an Fiserv wenden (Kontaktdaten siehe Übersicht "Ansprechpartner Firma").

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsgebiet des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c BGB, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum BGB und Vorschriften des ZAG), kann die Firma auch eine Beschwerde bei der BaFin einlegen. Die Adresse lautet Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.